

Geschäftsordnung

für die

Fischereiliche Lokale Aktionsgruppe (FLAG)

„Karpfenland Romantisches Franken“

Präambel

Die Fischereiliche Lokale Aktionsgruppe verfügt gemäß EU-Verordnungen (EU) Nr. 1303/2013, Art. 32-35 und Nr. 508/2014, Art. 58-64 nach ihrer Anerkennung über Entscheidungs- und Kontrollbefugnisse bei der Umsetzung ihrer Lokalen Entwicklungsstrategie und damit bei der Auswahl von Vorhaben (Projekten), für die eine EMFF-Förderung beantragt werden soll.

Sie ist in ihrer Auswahlentscheidung an die Einhaltung der Bestimmungen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektauswahlverfahrens gebunden. Dabei hat sie formale Mindestanforderungen zu erfüllen, insbesondere

- hat sie eine Einstufung der Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie vorzunehmen
- hat sie für die erforderliche Transparenz bei der Projektauswahl zu sorgen,
- sind Interessenskonflikte von Mitgliedern des Steuerkreises (Entscheidungsgremiums) zu vermeiden
- ist sicherzustellen, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nicht-öffentlichen Bereich stammen und dass auf der Entscheidungsfindungsebene weder der öffentliche Sektor noch eine einzelne Interessengruppe mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sind.
- hat sie durch geeignete Maßnahmen die Umsetzung der Entwicklungsstrategie zu überwachen und zu steuern.

Diese Geschäftsordnung gilt für die Mitarbeit in der FLAG und die Aufgaben und Tätigkeiten des Steuerkreises (Entscheidungsgremium) und des FLAG-Managements. Sie regelt die interne Arbeitsweise und Aufgabenverteilung innerhalb der Organe der FLAG.

A. Fischereiliche Lokale Aktionsgruppe (FLAG)

§ 1 Organe

1. Die Fischereiliche Lokale Aktionsgruppe (FLAG) hat folgende Organe:

- FLAG (Mitglieder)
- Steuerkreis
- FLAG-Management

§ 2 Mitgliedschaft

1. Die Mitarbeit in der Fischereilichen Lokale Aktionsgruppe (FLAG) „Karpfenland Romantisches Franken“ steht allen Bürgern und Institutionen, die sich an der Erarbeitung, Fortschreibung und Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie beteiligen möchten, offen. Die Mitgliedschaft kann beim FLAG-Management formlos beantragt werden. Die Annahme/Ablehnung von Anträgen auf Mitgliedschaft in der FLAG erfolgt durch die Mitgliederversammlung in geheimer Wahl. Das FLAG-Management führt die Mitgliederliste.

2. Die Mitglieder beschließen die Geschäftsordnung und die Lokale Entwicklungsstrategie.

3. Die Mitglieder der FLAG wählen die Mitglieder des Steuerkreises und das FLAG-Management für die Dauer der Förderperiode

2. Die FLAG erhebt keine Mitgliedsbeiträge

§ 3 Steuerkreis

1. Der Steuerkreis ist zuständig für die Einstufung von Vorhaben nach ihrem Beitrag zum Erreichen der Ziele der Lokalen Entwicklungsstrategie und Durchführung der Projektauswahl.

2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Steuerkreises erfolgt eine Nachwahl/Neubesetzung in der nächsten Sitzung der FLAG.

§ 4 FLAG Management

Das FLAG-Management nimmt u.a. folgende Aufgaben wahr:

- Geschäftsführung der FLAG
- Steuerung und Überwachung der Umsetzung der LES (Monitoring, Aktionsplan etc.)
- Unterstützung von Projektträgern bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten
- Impulsgebung für Projekte zur Umsetzung der Entwicklungsstrategie
- Vorbereitung des Projektauswahlverfahrens der FLAG
- Unterstützung von Arbeits- und Projektgruppen
- Evaluierungsaktivitäten
- Öffentlichkeitsarbeit zu EMFF in der Region (inkl. Internetauftritt) und Außendarstellung der FLAG
- Zusammenarbeit mit relevanten Akteuren im Sinne der Entwicklungsstrategie
- Zusammenarbeit und Erfahrungsaustausch mit anderen FLAG-Regionen
- Mitarbeit im FLAG-Netzwerk
- Enge Zusammenarbeit mit den einschlägigen Bewilligungsstellen

B. Verfahrensfragen

§ 5 Geltungsbereich, Geltungsdauer, Erlass, Änderung und Wirksamkeit

1. Diese Geschäftsordnung gilt für:

- die Organe der FLAG
- die Durchführung des Projektauswahlverfahrens
- die Durchführung von Kontroll-, Monitoring- und Evaluierungstätigkeiten zur Überwachung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie

2. Diese Geschäftsordnung gilt für die Dauer der laufenden EMFF-Förderperiode. Bei Änderungen ist sicherzustellen, dass die EU-rechtlichen Vorgaben eingehalten werden.

3. Diese Geschäftsordnung wird durch die Mitglieder der FLAG beschlossen.

C. Sitzungen

§ 6 Einladung zur Sitzung / Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren / Information der Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen der FLAG und des Steuerkreises finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal im Kalenderjahr statt.
2. Zur Sitzung der FLAG wird unter Einhaltung einer Ladungsfrist von mindestens einer Woche schriftlich oder in elektronischer Form geladen.
3. Mit der Einladung zur Sitzung / der Aufforderung zur Abstimmung im Umlaufverfahren erhalten die Mitglieder die Tagesordnung mit Angabe der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, sowie ausreichende Vorabinformationen (z.B. Projektskizzen) zu den einzelnen Projekten.
4. Vor der Sitzung der FLAG / der Abstimmung im Umlaufverfahren wird der Termin mit Angabe der Tagesordnung und Nennung der Projekte, die zur Entscheidung anstehen, von der FLAG im Internet auf deren Webseite bekanntgegeben.
5. Bei Bedarf können zu den Sitzungen auch externe Teilnehmer als Berater oder Experten eingeladen werden.

§ 7 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung der FLAG-Sitzung wird vom FLAG-Management erstellt und enthält mindestens folgende Tagesordnungspunkte:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 - Projekte über die Beschluss gefasst werden soll
2. Die Tagesordnung kann mit einstimmigem Beschluss der Mitglieder geändert werden.
3. Zur Durchführung von Kontroll- und Evaluierungstätigkeiten ist die Tagesordnung bei Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich um folgende Tagesordnungspunkte zu erweitern:
 - Monitoring und Evaluierung der Entwicklungsstrategie
 - Umsetzungsstand und ggf. Fortschreibung des Aktionsplanes

§ 8 Abstimmungsverfahren

Die Beschlüsse und Auswahlentscheidungen können nach folgenden Verfahren herbeigeführt werden:

1. Persönliche Abstimmung der Steuerkreismitglieder bzw. der FLAG-Mitglieder.
2. Schriftliche Abstimmung des Steuerkreises im Umlaufverfahren bei Beschlussfassung zu Einzelprojekten. Das Umlaufverfahren ist bei der Behandlung und Beschlussfassung zu Tagesordnungspunkten zur Überwachung und Fortschreibung der Umsetzung der Lokalen Entwicklungsstrategie nicht zugelassen.
3. Die Schriftliche Abstimmung im Umlaufverfahren sollte nur in Ausnahmefällen, z.B. bei besonderer Dringlichkeit des Projektes vorgenommen werden.

§ 9 Beschlussfähigkeit / Ausschluss von der Entscheidung bei persönlicher Beteiligung

1. Die Sitzungen der FLAG und des Steuerkreises sind grundsätzlich öffentlich (Bekanntgabe im Internet). Ausnahmen sind insbesondere dann möglich, wenn dem schutzwürdige Belange eines Projektträgers entgegenstehen.
2. Die FLAG bzw. der Steuerkreis sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Darüber hinaus ist erforderlich, dass mindestens 50 % der Stimmen in den Auswahlentscheidungen von Partnern aus dem nichtöffentlichen Bereich stammen müssen.
3. Mitglieder des Steuerkreises sind von Beratungen und Entscheidungen zu Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, auszuschließen.

§ 10 Beschlussfassung in Sitzungen und im Umlaufverfahren

1. Abstimmung in ordentlicher Sitzung der FLAG/des Steuerkreises

Die FLAG bzw. der Steuerkreis fassen ihre Beschlüsse in der Regel in offener Abstimmung. Die FLAG bzw. der Steuerkreis können die geheime Abstimmung beschließen; dieser Beschluss wird in geheimer Abstimmung gefasst.

Ein Beschluss gilt bei einfacher Stimmenmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder als gefasst.

Falls die FLAG bzw. der Steuerkreis nach vorstehendem § 9 nicht beschlussfähig ist, können die Voten der fehlenden Stimmberechtigten im schriftlichen Verfahren eingeholt werden.

2. Abstimmung im Umlaufverfahren (Ausnahmefall)

Mitglieder des Entscheidungsgremiums sind bei persönlicher Beteiligung auch im Umlaufverfahren von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Sie sind verpflichtet, dies auf dem Abstimmungsblatt zu vermerken.

Bei Abstimmungen im Umlaufverfahren wird eine Frist von 10 Tagen gesetzt. Verspätet oder gar nicht bei der Geschäftsstelle eingehende Abstimmungsblätter werden als ungültig gewertet.

Im Umlaufverfahren herbeigeführte Abstimmungen werden in einem Gesamtergebnis mit Darstellung des Abstimmungsverhaltens der einzelnen Mitglieder dokumentiert.

§ 11 Protokollierung der Entscheidungen

1. Das Ergebnis der Beschlussfassung des Entscheidungsgremiums ist zu jedem Einzelprojekt zu protokollieren.

Die einzelnen Beschlussfassungen sind Bestandteil des Gesamtprotokolls.

Im Protokoll ist zu jedem Einzelprojekt mindestens festzuhalten:

- Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- Angaben über Ausschluss bzw. Nichtausschluss stimmberechtigter Teilnehmer von der Beratung und Abstimmung wegen persönlicher Beteiligung
- Nachvollziehbare Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Förderpflichtkriterien und der Projektauswahlkriterien der FLAG zur Erreichung der Ziele der gebietsbezogenen Entwicklungsstrategie
- Beschlusstext und Abstimmungsergebnis

2. Die Dokumentation der Beschlussfassung zum Einzelprojekt kann mittels Formblatt erfolgen.

3. Die Teilnehmerliste mit Angaben zur Gruppenzugehörigkeit ist Bestandteil des Gesamtprotokolls.

§ 12 Transparenz der Beschlussfassung

1. Die FLAG veröffentlicht ihre Projektauswahlkriterien und das Procedere des Auswahlverfahrens auf ihrer Website.

2. Die Projektauswahlentscheidungen des Entscheidungsgremiums werden auf der Website der FLAG veröffentlicht.

3. Der Projektträger wird im Falle einer Ablehnung oder Zurückstellung seines Projekts schriftlich darüber informiert, welche Gründe für die Ablehnung oder Zurückstellung ausschlaggebend waren. Es wird ihm die Möglichkeit eröffnet schrift-

lich oder/und in der nächsten Sitzung des Entscheidungsgremiums, die der Ablehnung folgt, Einwendungen gegen die Entscheidung zu erheben. Das Entscheidungsgremium hat über das Projekt nach Eingang der schriftlichen Einwendungen oder/und einer Anhörung abschließend erneut Beschluss zu fassen.

Weiterhin wird der Projektträger auch auf die Möglichkeit hingewiesen, dass er trotz der Ablehnung oder Zurückstellung des Projekts durch die FLAG einen Förderantrag (mit der negativen FLAG-Stellungnahme) bei der Bewilligungsstelle stellen kann und ihm so der öffentliche Verfahrens- und Rechtsweg eröffnet wird.

4. Beschlüsse und Informationen zu §3 Ziffer 3 werden soweit sie die Lokale Entwicklungsstrategie betreffen auf der Website der LAG veröffentlicht.

D. Wirksamkeit

§ 13 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am 15.12.2015 in Kraft.

Gez.

Merkel, Thomas

FLAG-Leiter

FLAG Karpfenland Romantisches Franken

Ansbach, den 15.12.2015